

Neue Meldeverpflichtungen für grenzüberschreitende Dienstleistungen ab 2006

Ab 2006 müssen neben Intrastat-Meldungen für grenzüberschreitende Warenlieferungen aufgrund der neuen Meldeverordnung „ZABIL 1/2005“ der österreichischen Nationalbank auch grenzüberschreitende Dienstleistungen an die Statistik Austria gemeldet werden.

Wer ist meldepflichtig?

Meldepflichtig sind alle natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts und Erwerbsgesellschaften, die

- ihren Sitz/Wohnsitz im Inland haben,
- schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Klassifikation ÖNACE 2003, Abschnitte C bis K (ohne Abteilungen 65 „Kreditwesen“ u. 66 „Versicherungswesen“) und M bis O oder eine mit diesen Tätigkeiten verbundene Dienstleistung selbständig und regelmäßig verrichten und
- die in der Beilage zur Meldeverordnung ZABIL 1/2005 genannten Dienstleistungen grenzüberschreitend für das Ausland erbringen oder aus dem Ausland beziehen,

wenn

- die Gesamtsumme der Dienstleistungsexporte in dem der Meldeperiode vorangegangenen Kalenderjahr den zutreffenden, von der ÖNACE-Klassifikation abhängigen Export-Schwellenwert erreicht oder überschritten hat

oder

die Gesamtsumme der Dienstleistungsimporte in dem der Meldeperiode vorangegangenen Kalenderjahr den zutreffenden, von der ÖNACE-Klassifikation abhängigen Import-Schwellenwert erreicht oder überschritten hat.

Wurde der Schwellenwert im Vorjahr unterschritten, besteht eine Meldepflicht auch ab jener Meldeperiode, in der der zutreffende Schwellenwert erreicht oder überschritten wird.

Tritt ein Fiskalvertreter (§ 27 UStG) auf, so ist dieser zur Meldung verpflichtet. Die gesetzlich definierten Export- und Import-Schwellenwerte sind von der Unternehmensklassifikation ÖNACE 2003 abhängig und unter Pkt. 2.2. der Meldeverordnung „ZABIL 1/2005“ (abrufbar unter www.statistik.at/downloads/dienstleistungsverkehr/recht.pdf) angeführt.

Grenzüberschreitende Dienstleistungen

Grenzüberschreitend ist eine Dienstleistung dann, wenn der eine Vertragspartner (der bei Dienstleistungsexporten die Dienstleistung erbringt bzw. bei Dienstleistungsimporten bezieht) seinen Wohnsitz/Sitz im Inland hat und der andere Vertragspartner (der bei Dienstleistungsexporten die Dienstleistung bezieht bzw. bei Dienstleistungsimporten diese erbringt) entweder seinen Wohnsitz/Sitz im Ausland hat oder eine Internationale Organisation oder eine diplomatische Einrichtung (Botschaft, Konsulat) eines ausländischen Staates ist. Einzu-beziehen sind auch grenzüberschreitende Dienstleistungen innerhalb eines Konzerns.

Die meldepflichtigen Dienstleistungen sind im Anhang 2 der Allg. Hinweise der Statistik Austria aufgelistet (www.statistik.at/downloads/dienstleistungsverkehr/erlauterung.pdf).

Erwähnt sei, dass Personalaufwendungen für Dienstnehmer, die in Österreich keinen Hauptwohnsitz haben, meldepflichtig sind. Weiters, dass der Transithandel den Dienstleistungen zugeordnet wird (Ausnahmefall in der Systematik).

Beispiele für meldepflichtige Geschäftsfälle:

Dienstleistung	Dienstleistungsexport	Dienstleistungsimport
Transportleistungen	Eine österreichische Transportfirma führt Waren für einen italienischen Auftraggeber von Innsbruck nach Wien.	Ein österreichisches Unternehmen beauftragt einen ungarischen Spediteur mit dem Transport von Österreich nach Polen.
Bauleistungen	Ein österreichisches Bauunternehmen errichtet ein Gebäude für einen deutschen Auftraggeber in München.	Ein ausländisches Bauunternehmen errichtet für einen österreichischen Auftraggeber ein Gebäude in Wien.
Transithandel	Ein österreichisches Unternehmen verkauft Handelsware ins Ausland, welche im Ausland erworben und NICHT nach Österreich eingeführt wurde.	Ein österreichisches Unternehmen erwirbt Handelsware im Ausland, welche für den Weiterverkauf ins Ausland bestimmt ist. (Handelsware wird NICHT nach Österreich eingeführt).
Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen	Ein österreichischer Rechtsanwalt vertritt einen ausländischen Klienten bei österr. Behörden.	Ein österreichischer Hotelier bringt Werbeeinschaltungen direkt in Deutschland.

Wann tritt Meldepflicht ein?

Meldepflicht tritt ein, wenn die Gesamtsumme der Dienstleistungsexporte oder die Gesamtsumme der Dienstleistungsimporte **im vorangegangenen Kalenderjahr (2005)** bestimmte Schwellenwerte **erreicht oder überschritten** hat bzw. ungeachtet dessen auch ab **jener Meldeperiode**, in der der zutreffende Schwellenwert **erreicht oder überschritten** wird. Die Schwellenwerte sind von der Klassifikation des Unternehmens gemäß ÖNACE 2003 abhängig und können für den Dienstleistungsimport und –export unterschiedlich sein. Sie betragen entweder 50.000,-- oder 200.000,-- € pro Jahr.

Welche Meldezeiträume bestehen, welche Meldefristen sind zu beachten?

Meldungen sind quartalsweise bis zum 15. des Folgemonats sowie jährlich bis zum 15. Februar des Folgejahres zu erstatten (fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Frist auf den nächstfolgenden Werktag. Erfolgt der Dienstleistungsexport bzw. –import nicht zeitgleich mit der Rechnungslegung, kann nach den Allgemeinen Hinweisen der Statistik Austria die Meldung mit der Rechnungsstellung bzw. dem Rechnungseingang erstattet werden.

Die **Meldung für das 1. Quartal 2006** ist am **18.4.2006** fällig. Eine **Fristverlängerung** ist mittels E-Mail an zabil@statistik.gv.at oder schriftlich an Statistik Austria (1110 Wien, Guglgasse 13) maximal bis zum 15. des zweitfolgenden Monats **möglich**.

Wie ist zu melden?

Man unterscheidet zwei Meldekonzeppte:

- I: **Quartalsmeldungen** über die Dienstleistungsexporte und -importe **nach Partnerländern** und eine **Jahresmeldung** nach der **Art der Dienstleistungen** (mittels Formular oder elektronisch einzubringen)

oder (wahlweise)
- II: **Quartalsmeldungen** über die Dienstleistungsexporte und -importe **nach Partnerländern und nach Art der Dienstleistungen** (Meldeerstattung nur elektronisch möglich), wobei die Verpflichtung zur Jahresmeldung entfällt.

Unter www.statistik.at/downloads/dienstleistungsverkehr/start.shtml sind Meldevordrucke erhältlich und es ist die Registrierung für eine elektronische Meldung möglich. Eine Erfassung der Meldedaten bereits mit dem Buchhaltungsprogramm erscheint zweckmäßig.

Verstöße gegen die Meldepflicht können als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu 5.000,-- € geahndet werden.